

**Satzung der Stadt Goch über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung) vom 17. Juni 1992
in der Fassung der Änderungen vom 25. März 1993,
22. Oktober 1997, 22. Dezember 2000, 27. Dezember 2006,
17. Dezember 2010, 21. Dezember 2011, 16. Dezember 2015
11. März 2021 und 11. Oktober 2024**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 26.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, Entwässerungsrinnen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, die Bushaltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen sowie die Radwege. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung. In den Fußgängerzonen (Beschilderung gemäß Zeichen 242/243 der Straßenverkehrsordnung) und den verkehrsberuhigten Bereichen (Beschilderung gemäß Zeichen 325/326 der Straßenverkehrsordnung) gilt als Gehweg, soweit dieser nicht erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist, ein 1,50 m breiter Streifen entlang der beiderseitigen Grundstücksgrenzen.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht
auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der in dem dieser Satzung anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an die angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 5 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach der im Straßenverzeichnis festgelegten Häufigkeit

in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden. Salzhaltiger Schnee darf auf Baumscheiben und begrünte Flächen nicht abgelagert werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist an dem auf die Fahrbahn angrenzenden Teil des

Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 5

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Reinigungspflicht nicht oder nur unvollständig nachkommt (§ 2, § 3 Abs. 2 bis 4);
2. die Reinigung verspätet durchführt (§ 3 Abs. 1 und 3);
3. belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet oder Kehricht und sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung entfernt (§ 3 Abs. 1).
4. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (§ 3 Abs. 1);
5. ohne zwingenden Grund bei Schnee und Eisglätte auftauende Mittel einsetzt (§ 3 Abs. 2);
6. Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder dort salzhaltigen Schnee ablagert (§ 3 Abs. 2);
7. Schnee nicht am Rande des Gehweges oder der Fahrbahn

ablagert (§ 3 Abs. 5);

8. Hydranten und Einläufe in Entwässerungsanlagen nicht von Eis und Schnee freihält oder Eis und Schnee von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft (§ 3 Abs. 5).

(2) Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Goch über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 23. November 1981 in der Fassung der Änderung vom 23. Dezember 1986 außer Kraft.